

Informationsblatt

zum Einsatz von bestimmten tierischen Proteinen¹ (u. a. Fischmehl) in landwirtschaftlichen Betrieben (inkl. Betriebe mit Aquakulturen)

Die Verfütterungs(verbots)vorschriften für Nutztiere mit tierischen Proteinen sind in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geregelt

Bei der Verwendung von zugekauften Alleinfuttermitteln, die tierische Proteine enthalten, die für die Verfütterung an alle im Betrieb gehaltenen Tierarten zulässig sind, ist keine Registrierung oder Zulassung notwendig.

Die Verwendung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, an noch nicht abgesetzte Nutztierwiederkäuer (z. B. Kälber), ist meldepflichtig.

Der Einsatz von Futtermitteln mit bestimmten tierischen Proteinen zur Herstellung von Alleinfuttermitteln ist für selbstmischende, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ohne Wiederkäuer möglich, sofern eine entsprechende „Registrierung“ bzw. in bestimmten Fällen eine „Zulassung“ vorliegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen und mit entsprechender „Zulassung“ ist auch für selbstmischende, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe mit Wiederkäuern der Einsatz von Futtermitteln mit bestimmten tierischen Proteinen zur Herstellung von Alleinfuttermitteln möglich.

Registrierungen und Zulassungen sind kostenpflichtig. Die Antragsformulare sind abrufbar unter: [Futtermittelüberwachung - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.futtermittelueberwachung-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie auf der Internetseite [Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.datenschutz-bw.de) unter dem [Stichwort 34-03 Futtermittelüberwachung](http://www.stichwort-34-03-bw.de). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Nachfolgend sind die allgemeinen und besonderen Bedingungen für (selbstmischende) landwirtschaftliche Betriebe aufgeführt. Im Anhang ist eine Übersicht zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Verfütterung von tierischen Einzel-/Mischfuttermitteln an Nutztiere enthalten.

Weitere Informationen zur Registrierung, Zulassung und Meldung (fischmehlhaltige Milchaustauscher) erhalten sie bei den **Referaten 34, Markt und Ernährung, Futtermittelüberwachung** des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums:

- Freiburg:	Frau Dr. Mühlenhardt	Tel.: 0761-208-1232
- Karlsruhe:	Frau Tomforde	Tel.: 0721-926-4523
- Stuttgart:	Frau Assfalg	Tel.: 0711-904-13419
- Tübingen:	Herr Rapp	Tel.: 07071-757-3362

¹ Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, verarbeitetes tierisches Protein aus Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern (z. B. Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel, Schweinen, Insekten), Blutprodukte, Kollagen und Gelatine, hydrolisierte Proteine

Inhalt

1	Allgemeine Bedingungen	3
1.1	Verwendung und Lagerung von Futtermitteln mit bestimmten tierischen Proteinen (Anhang IV Kapitel III Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001).....	3
1.2	Herstellung von Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Nichtwiederkäuern bestimmt sind (Anhang IV Kapitel III Abschnitt B der VO (EG) Nr. 999/2001)	3
2	Besondere Bedingungen.....	4
2.1	Meldepflicht für die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt E der VO (EG) Nr. 999/2001)	4
2.2	Registrierung / Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001)	4
2.3	Registrierung / Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F der VO (EG) Nr. 999/2001).....	4
2.4	Registrierung / Zulassung für die für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die tierisches Protein von Schweinen enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G der VO (EG) Nr. 999/2001)	4
2.5	Registrierung / Zulassung für die für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die tierisches Protein von Geflügel enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H der VO (EG) Nr. 999/2001)	5
2.6	Hinweise zur Zulassung nach 2.2 bis 2.5	5

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Verwendung und Lagerung von Futtermitteln mit bestimmten tierischen Proteinen (Anhang IV Kapitel III Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001)

Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl,
- verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, Schweinen und Geflügel,
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- Nichtwiederkäuer-Blutprodukte sowie
- Mischfuttermittel mit den o.g. Futtermitteln.

Eine Ausnahme ist nur mit entsprechender behördlicher Zulassung (Hinweise siehe 2.6) möglich.

1.2 Herstellung von Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Nichtwiederkäuern bestimmt sind (Anhang IV Kapitel III Abschnitt B der VO (EG) Nr. 999/2001)

Landwirtschaftliche Selbstmischer werden bei Einhaltung folgender Bedingungen registriert:

- Die Herstellung von Alleinfuttermitteln erfolgt aus Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Dicalciumphosphat / Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel enthalten.
- Die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein, die verwendeten Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 % Gesamtphosphor und die verwendeten Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.
- Der Betrieb hält nur Nichtwiederkäuer und wenn er Geflügel hält, stellt er keine Alleinfuttermittel her, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthält und wenn er Schweine hält, stellt er keine Alleinfuttermittel her, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten.

Sofern die Bedingungen nicht eingehalten sind (z. B. Einsatz von Futtermitteln mit höherem Rohproteingehalt, Haltung von Wiederkäuern) ist eine Zulassung (Hinweise siehe 2.6) notwendig.

2 Besondere Bedingungen

2.1 **Meldepflicht für die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt E der VO (EG) Nr. 999/2001)**

Die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Der Betrieb muss Maßnahmen ergreifen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.

2.2 **Registrierung / Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D der VO (EG) Nr. 999/2001)**

Die Registrierung für Selbstmischer erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Der Betrieb hält nur Tiere in Aquakultur.
- Die verwendeten Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer- Protein enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Sofern die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (z. B. Einsatz von Futtermitteln mit höherem Rohproteingehalt, Haltung von Wiederkäuern), ist eine Zulassung (Hinweise siehe 2.6) erforderlich.

2.3 **Registrierung / Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F der VO (EG) Nr. 999/2001)**

Die Registrierung für Selbstmischer erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Der Betrieb hält nur Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere (Hinweis: die gleichzeitige Haltung von Equiden ist ebenfalls möglich).
- Die verwendeten Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Sofern die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (z. B. Einsatz von Futtermitteln mit höherem Rohproteingehalt, Haltung von Wiederkäuern), ist eine Zulassung (Hinweise siehe 2.6) erforderlich.

2.4 **Registrierung / Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die tierisches Protein von Schweinen enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G der VO (EG) Nr. 999/2001)**

Die Registrierung für Selbstmischer erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Der Betrieb hält nur Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere (Hinweis: die gleichzeitige Haltung von Equiden ist ebenfalls möglich).
- Die verwendeten Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Sofern die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (z. B. Einsatz von Futtermitteln mit höherem Rohproteingehalt, Haltung von Wiederkäuern), ist eine Zulassung (Hinweise siehe 2.6) erforderlich.

2.5 Registrierung / Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln, die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind, mit Mischfuttermitteln, die tierisches Protein von Geflügel enthalten (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H der VO (EG) Nr. 999/2001)

Die Registrierung für Selbstmischer erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Der Betrieb hält nur Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere (Hinweis: die gleichzeitige Haltung von Equiden ist ebenfalls möglich).
- Die verwendeten Mischfuttermittel mit verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel enthalten weniger als 50 % Rohprotein

Sofern die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (z. B. Einsatz von Futtermitteln mit höherem Rohproteingehalt, Haltung von Wiederkäuern), ist eine Zulassung (Hinweise siehe 2.6) erforderlich.

2.6 Hinweise zur Zulassung nach 2.2 bis 2.5

Bei Betrieben, die Nutztiere halten, für die die hergestellten Futtermittel nicht bestimmt sind (insbesondere Wiederkäuer), wird vor der Erteilung der Zulassung eine Inspektion vor Ort durchgeführt, bei der überprüft wird, ob die bei der Herstellung, Lagerung, Transport und Verpackung ergriffenen betrieblichen Maßnahmen ausreichen, insbesondere hinsichtlich der räumlichen Trennung und zur Prävention von Kreuzkontaminationen (Kontrollsystem), um sicherzustellen, dass Futtermittel mit Nichtwiederkäuer-Protein aus Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel, Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukten nicht an Nutztiere verfüttert werden, für die diese Futtermittel nicht bestimmt sind.

Im Falle einer Zulassung muss der Betrieb mindestens 5 Jahre lang Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung des verarbeiteten tierischen Proteins vorhalten.

Um sicherzustellen, dass die hergestellten Futtermittel keine für die Zieltierart verbotenen Proteine enthalten, müssen diese regelmäßig untersucht werden.

Anhang:

Übersicht zur Zulässigkeit der Verfütterung von Einzel-/Mischfuttermitteln an Nutztiere (außer Pelztiere)

Erzeugnisse tierischen Ursprungs		Verfütterung an				
		Wdk	Fische	Schweine	Geflügel	Nicht-Wdk außer Fische, Schweine, Geflügel
Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Eier, Eiprodukte		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs		Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
VTP	Aus Wdk	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Aus Nicht-Wdk	Nur Fischmehl für Milchaustauscher für nicht abgesetzte Wiederkäuer	Ja; bei Fischmehl: nicht von der gleichen Art	Nur: Fischmehl, VTP aus Geflügel, VTP aus Nutzinsekten	Nur: Fischmehl, VTP aus Nutzinsekten, VTP aus Schwein	Nur: Fischmehl
Blutprodukte	Aus Wdk	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Aus Nicht-Wdk	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Kollagen und -Gelatine	Aus Wdk	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
	Aus Nicht-Wdk	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hydrolysierte Protein	Aus Wdk (ausgenommen Wdk-Häuten und -fellen)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Aus Teilen von Nicht-Wdk oder Wdk-Häuten und -fellen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

VTP: verarbeitetes tierisches Protein
Wdk: Wiederkäuer